



Bundesverfassung

85/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

GZ 600 573/24-V/1/84

Förderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Ver-
fassungsgesetz

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer

Gesetzesentwurf

Zl. 44 - GE/1984

Datum 1984 07 26

Verteilt 1984 -07-26 *Frume*

Dr. Straußer

(10. Juli 1984)

Ende der B.-Frst: 30. 9. 1984!

- 2 -

die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Auf Grund der Beschlußfassung der LH-Konferenz vom 8. dieses Monats wäre nunmehr das Begutachtungsverfahren zur beabsichtigten Novelle des B-VG einzuleiten.

Zum Zwecke einer Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der vom Städte- und vom Gemeindebund vorgelegten Forderungskataloge wurde der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, ausgearbeitet. Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis zum

30. September 1984

eine Stellungnahme abzugeben.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen) werden die Bundesministerien ersucht zu überprüfen, ob es derzeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen) gibt, die nicht als solche bezeichnet sind, und sich dazu zu äußern, ob eine Übergangsregelung, wonach die Anpassung an die Bezeichnungspflicht innerhalb eines bestimmten

- 3 -

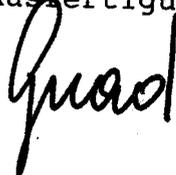
Zeitraumes zu erfolgen hat, erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Umfrage wird die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme einer diesbezüglichen Übergangsbestimmung bilden.

Im Hinblick auf die für die Anpassung der Gemeindeverbände erforderliche Übergangsbestimmung wird im besonderen ersucht, sich dazu zu äußern, ob mit der Übergangsbestimmung des Art. III des Entwurfes das Auslangen gefunden werden kann.

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

10. Juli 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E N T W U R F

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.611/1983, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 13 lautet:

"13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung der Rechte der Länder im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;"

- 2 -

2. Art. 11 Abs. 5 ist aufgehoben.

3. Art. 12 ist folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen."

4. Art. 36 ist folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden."

5. Art. 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

6. Der bisherige Art. 44 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3.

7. Art. 97 sind folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder

- 3 -

gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages diese Maßnahme durch vorläufige gesetzändernde Verordnung treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Artikel 18 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen."

8. Art. 100 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden, jedoch darf er eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen."

9. Art. 102 ist folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahme zu treffen."

- 4 -

10. Art. 104 Abs. 2 ist folgender Satz angefügt:

"Artikel 103 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäß."

11. Art. 110 ist aufgehoben.

12. Art. 116 Abs. 4 ist aufgehoben.

13. Nach Art. 116 ist folgender Art. 116 a eingefügt:

"Artikel 116 a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet,
2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung kann die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

- 5 -

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes."

14. Art. 117 ist folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kann die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden."

15. Art. 118 Abs. 6 lautet:

"(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen."

- 6 -

16. Im Art. 119 a Abs. 10 entfällt die Wendung ("Artikel 116 Absatz 4)".

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzuzeigen."

2. In Art. II sind die §§ 7 und 20 aufgehoben.

Artikel III

Die Organisation von Gemeindeverbänden, die in einem Land zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes dieses Landes bestehen, ist diesem Landesgesetz innerhalb von drei Jahren anzupassen.

- 7 -

Artikel IV

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist
die Bundesregierung betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 zielt darauf ab, die Stellung der Länder im österreichischen Bundesstaat zu stärken. Auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben Forderungskataloge vorgelegt, die für die Städte und Gemeinden eine gleichartige Zielrichtung verfolgen.

Ziel:

Den Forderungen der Länder sowie ergänzenden Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes soll durch den vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle insoweit entsprochen werden, als dies dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen entspricht.

Lösung:

Eine Novelle zum B-VG soll zu einer weiteren, entscheidenden Teilverwirklichung der Forderungsprogramme führen.

Alternativen:

Keine; da der vorliegende Entwurf das Ergebnis langjähriger Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien darstellt.

Kosten:

Aus der Sicht des Bundes ist der Gesetzentwurf im wesentlichen kostenneutral.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dient der teilweisen Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976. Ausgehend von dem in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 enthaltenen Bekenntnis der Bundesregierung zum bundesstaatlichen Gedanken und ihrer Ankündigung, die in der XV. Gesetzgebungsperiode weit gediehenen Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortzuführen, gibt der vorliegende Gesetzentwurf das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wieder. Zu erwähnen ist, daß einerseits der Bund im Jahre 1981 seine im Zusammenhang mit dem Forderungsprogramm der Bundesländer erhobenen Gegenforderungen im Interesse einer rascheren Teilverwirklichung der Länderforderungen zurückgezogen hat und daß andererseits vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund erhobene Forderungen in die Verhandlungen einbezogen und dem derzeitigen Verhandlungsstand entsprechend berücksichtigt wurden.

Der das Ergebnis der Verhandlungen widerspiegelnde Inhalt des Gesetzentwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Überführung aller Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompentenz.
2. Aufhebung des Art.11 Abs.5 B-VG ("Verwaltungsstrafsenate").
3. Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und -bestimmungen des Bundes.
4. Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat.
5. Zustimmungrecht des Bundesrates bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder.
6. Notverordnungsrecht der Landesregierung.
7. Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen (Anpassung an Art.29 Abs.1 B-VG).

- 2 -

8. Subsidiäre Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung.
9. Zulässigkeit des Ressortsystems bei Besorgung der Auftragsverwaltung des Bundes durch das Land.
10. Neuregelung der Gemeindeverbände.
11. Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene.
12. Erweiterung des ortspolizeilichen Veordnungsrechtes.
13. Beseitigung des Einflusses des Bundes auf die Neuerrichtung und auf organisatorische Änderungen von Wachkörpern.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf Art.10 Abs.1 Z 1 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Art.10 Abs.1 Z 13):

Nach dem derzeit geltenden Art.10 Abs.1 Z 13 B-VG sind "alle Angelegenheiten der Bundestheater", ihre Bauangelegenheiten lediglich mit Ausnahme der "Bestimmung der Baulinie und des Niveaus" sowie der baubehördlichen "Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen", Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht nun vor, daß ausnahmslos alle Bauangelegenheiten der Bundestheater - unbeschadet der Geltung des Art.15 Abs.5 B-VG - gemäß Art.15 Abs.1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. Ausdrücklich zu betonen ist, daß durch diese Ausweitung der Landeszuständigkeit in Bauangelegenheiten die bisherige Zuständigkeit des Bundes in feuer- und theaterpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater nicht berührt wird. Diese Angelegenheiten bleiben somit Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

- 3 -

Zu Z 2 (Art.11 Abs.5):

Der Entwurf sieht die Aufhebung des durch die B-VG-Novelle 1929, BGBl.Nr.392, eingeführten Art.11 Abs.5 B-VG vor. Dazu ist zu bemerken, daß diese Bestimmung insoferne Programm geblieben ist, als die erforderliche bundesgesetzliche Regelung der Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihrer Tätigkeit bis heute nicht getroffen wurde. Ferner ist festzuhalten, daß in den dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Verhandlungen darauf hingewiesen wurde, daß es die Bestimmungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention unaufschiebbar machen könnten, gerichtsartige Instanzen für den Verwaltungsbereich zu schaffen. Die Länder haben sich im Zuge dieser Verhandlungen bereit erklärt, in Gespräche darüber einzutreten, falls sich dazu die Notwendigkeit ergeben sollte.

Zu Z 3 (Art.12 Ab.4):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art.12 B-VG soll den Bundesgesetzgeber verpflichten, auf diesen Kompetenztatbestand gestützte Gesetzgebungsakte ausdrücklich als Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen zu bezeichnen.

Fehlt einer bundesgesetzlichen Rechtsvorschrift, die ihre Kompetenzgrundlage in Art.12 Abs.1 B-VG hat, die ausdrückliche Bezeichnung gemäß Abs.4, so ist sie allein schon aus diesem Grunde verfassungswidrig.

Zu Z 4 (Art.36 Ab.4):

Diese Ergänzung des Art.36 B-VG sieht ein uneingeschränktes Teilnahmerecht der Landeshauptmänner an allen Verhandlungen des Bundesrates vor.

Was das weiters vorgesehene Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die Regelung dem Art.75 B-VG nachgebildet ist. Es bezieht sich auf

- 4 -

"Angelegenheiten ihres Landes" und ist auf Grund der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates auszuüben. Dabei ist festzuhalten, daß der Ausdruck "Angelegenheiten ihres Landes" nicht im Sinne der Kompetenzverteilung zu verstehen ist. Die Landeshauptmänner sollen vielmehr das Recht haben, zu jenen Angelegenheiten gehört zu werden, die Auswirkungen auf die Länder im allgemeinen oder auf das betreffende Land im besonderen haben. Wenn jedoch eine Angelegenheit ausschließlich ein Land berührt, so soll das Rederecht auch nur dem Landeshauptmann des betreffenden Landes zukommen.

Zu Z 5 und 6 (Art.44 Abs.2 und 3):

In Art.44 B-VG soll ein neuer Abs.2 eingefügt, der bisherige Abs.2 als Abs.3 bezeichnet werden.

Der vorgeschlagene Abs.2 soll dem Bundesrat ein Zustimmungrecht in jenen Fällen einräumen, in denen die verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in der Weise geändert wird, daß zugunsten des Bundes Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden. Da die Gesamtheit der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist, bedeutet eine Einschränkung der Zuständigkeiten der Länder gleichzeitig eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes und umgekehrt. Eine Ausweitung der Länderzuständigkeiten wird durch diese Bestimmung nicht erfaßt. In Anlehnung an Art.44 Abs.1 B-VG sind für einen solchen Einspruch des Bundesrates qualifizierte Beschlußerfordernisse vorgesehen.

Zu Z 7 (Art.97 Abs.3 und 4):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art.97 B-VG hat zum Ziel, ein dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gemäß Art.18 Abs.3 bis 5 B-VG vergleichbares Notverordnungsrecht der Landesregierung einzuführen. Abs.3, der weitgehend Art.18 Abs.3 folgt und darüber hinaus die Abs.4 und 5 des Art.18 B-VG für sinngemäß anwendbar erklärt, sieht vor, daß die Landesregierung in

- 5 -

Ausübung ihres Notverordnungsrechtes das Einvernehmen mit einem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zusammengesetzten Landtagsausschuß herzustellen hat. Ferner ergibt sich daraus, daß derartige Verordnungen insbesondere keine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, keine dauernden finanziellen Belastungen des Landes oder der Gemeinden und keine finanziellen Verpflichtungen der Bürger zum Gegenstand haben dürfen. Schließlich ist zu betonen, daß der Katalog der dem Notverordnungsrecht entzogenen Gegenstände durch Landesverfassungsrecht weiter eingeschränkt werden kann.

Abs.4 sieht eine Verständigungspflicht der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung vor.

Zu Z 8 (Art.100 Abs.1 erster Satz):

Das Recht des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen, soll insoferne eingeschränkt werden, als "er eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen" darf. Damit wird ein Gleichklang mit Art.29 Abs.1 B-VG hergestellt.

Zu Z 9 (Art.102 Abs.8):

Die hier vorgeschlagene Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung soll dann gegeben sein, wenn die obersten Organe des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, erforderliche unaufschiebbare Maßnahmen zu setzen. Sobald die Voraussetzungen weggefallen sind, geht auch die Kompetenz des Landeshauptmanns unter.

Zu Z 10 (Art.104 Abs.2):

Die vorgeschlagene sinngemäße Anwendbarkeit des Art.103 Abs.2 und 3 B-VG hat das Ziel, das Ressortsystem auch für den Bereich der Auftragsverwaltung des Bundes für verfassungsrechtlich zulässig zu erklären.

- 6 -

Zu Z 11 (Art.110):

Art.110 B-VG wäre im Falle der Aufhebung des Art.11 Ab.5 B-VG (vgl. Z 2) gegenstandslos und daher auch aufzuheben.

Zu Z 12 und 13 (Art.116 und 116a):

Es wird vorgeschlagen, die geltende Regelung der Gemeindeverbände in Art.116 Ab.4 B-VG aufzuheben und durch eine die Grundsätze der Organisation von Gemeindeverbänden neu festschreibende Regelung in einem neuen Art.116a B-VG zu ersetzen.

Abs.1 soll klarstellen, daß die Gemeinden unmittelbar auf Grund der Bundesverfassung Gemeindeverbände durch Vereinbarung bilden können. Diese auf die "Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches" beschränkte Möglichkeit ist durch die Beachtung der in Abs.4 vorgezeichneten landesgesetzlichen Organisationsvorschriften und eine in Verordnungsform zu erteilende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedingt. Die Verordnungsform der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde gewählt, um die hinreichende Publizität der Bildung solcher freiwilligen Gemeindeverbände zu gewährleisten. Unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen soll die Aufsichtsbehörde zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet sein. Dabei folgt aus Abs.1 Z 1 und 2, daß Gemeindeverbände durch Vereinbarung zur Besorgung von Aufgaben der Gemeinde sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch als Träger von Privatrechten gebildet werden dürfen.

Abs.2 folgt im wesentlichen dem geltenden Art.116 Abs.4 B-VG und sieht die Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der "zuständigen Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15)" und "im Wege der Vollziehung", also auf der Grundlage eines Bundes- oder Landesgesetzes, vor. Neu ist in diesem Zusammenhang, daß der zuständige Gesetzgeber bei der Bildung von Gemeindeverbänden auf das "Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung" Bedacht zu nehmen und - wie auch die Aufsichtsbehörde gemäß Abs.1 Z 1 bei Erteilung der Genehmigung - "die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel" zu beachten hat.

- 7 -

Abs.3 entspricht nahezu wörtlich dem geltenden Art.116 Abs.4 zweiter Satz B-VG.

Dem Beispiel des Art.115 Abs.2 B-VG folgend, erklärt Abs.4 den Landesgesetzgeber zu dem für die Organisation der Gemeindeverbände zuständigen Gesetzgeber. Dazu ist festzuhalten, daß die derzeit in einigen Ländern gegebene Möglichkeit, den Bezirkshauptmann als Verbandsobmann zu bestellen, unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung jedenfalls gewahrt bleibt.

Bezüglich der durch Vereinbarung gemäß Abs.1 gebildeten Gemeindeverbände soll der Landesgesetzgeber zusätzliche, durch die Besonderheit solcher "freiwilligen Zusammenschlüsse" bedingte organisatorische Vorkehrungen festlegen. Dadurch sollen - vor allem im Hinblick auf das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde - rechtliche und tatsächliche Streitfragen im Zusammenhang mit der Verbandsangehörigkeit und der Verbandsauflösung nach Möglichkeit von vorneherein ausgeschlossen werden.

Abs.5 trifft die in Art.115 Abs.2 zweiter Satz B-VG für die Gemeinden enthaltene kompetenzrechtliche Klarstellung im wesentlichen gleichlautend für die Gemeindeverbände.

Zu Z 14 (Art.117 Abs.7):

Ziel dieser Bestimmung ist es, mögliche Einrichtungen und zum Teil derzeit bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene bundesverfassungsgesetzlich abzusichern.

Dabei soll "die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten" auch darin bestehen können, daß ihnen - wie dies etwa bei einer Volksabstimmung der Fall ist - in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird.

- 8 -

Zu Z 15 (Art.118 Abs.6):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll sich das ortspolizeiliche Ordnungsrecht der Gemeinde nicht auf die Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände beziehen, sondern auf das Recht auch zur Abwehr unmittelbar zu erwartender Mißstände dieser Art ausgedehnt werden. Der zweite Satz des Art.118 Abs.6 B-VG wird unverändert beibehalten. Dazu ist festzuhalten, daß auch Gesetze, die Rechtsvorschriften aufheben, "bestehende Gesetze" sind. Eine Grenze für das ortspolizeiliche Ordnungsrecht der Gemeinde bilden solche Gesetze dann, wenn sie im Sinne einer Vorschrift zu verstehen sind, die jede, durch wen auch immer erfolgende Regelung des durch die Aufhebung betroffenen Gegenstandes ausschließt.

Zu Z 16 (Art.119a Abs.10):

Die hier vorgesehene Streichung erklärt sich aus der in Z 12 vorgeschlagenen Aufhebung des Art.116 Abs.4 B-VG.

Zu Artikel II:Zu Z 1 (Art.II § 5 Abs.3 letzter Satz):

Die nach der geltenden Rechtslage erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Inneres soll beseitigt und durch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesregierung ersetzt werden.

Zu Z 2 (Art.II § 7 und 20):

Die hier vorgesehenen Aufhebungen sind die Folge der in Z 2 vorgesehenen Aufhebung des Art.11 Abs.5 B-VG.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung der Rechte der Länder im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

Art. 100 Abs.1 erster Satz

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden, jedoch darf er eine

Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen.

Art. 118 Abs. 6 B-VG

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Übergangsgesetz 1929

Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz

Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation bedürfen bis dahin der Genehmigung des Bundeskanzlers.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzuzeigen.